

VG Ansbach

Beschluss vom 17.9.2007

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt:
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR.

Gründe

I.

Der am ... in ... geborene, verheiratete Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger kurdischen Volkstums und muslimischer Glaubenszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge verließ der Antragsteller sein Heimatland im ... 2007 auf unbekanntem Landweg in einem Lkw versteckt und reiste in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am ... 2007 geriet der Antragsteller im Euro-City-Zug ... – ... in eine Personenkontrolle und wurde, nachdem man bei ihm ein in ... erworbenes Ticket der Deutschen Bahn nach ... gefunden hatte, von französischen Behörden nach Deutschland rücküberstellt.

Bei seiner Vernehmung durch die Bundespolizeiinspektion ... erklärte der Antragsteller, er wolle Asylantrag stellen, da er als Kurde in der Türkei keine Chance hätte. Er wies darauf hin, dass er bereits in Frankreich habe Asyl beantragen wollen; die französischen Behörden hätten seinen Antrag aber nicht entgegengenommen. Am Ende seiner Vernehmung erklärte der Antragsteller, dass er den Asylantrag zurückziehe und stattdessen in die Türkei zurückkehren wolle.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 13. Juli 2007 ließ der Antragsteller beantragen,

das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in seiner Person festzustellen.

Er stamme aus einer Familie von Anhängern der PKK. Sein Bruder Ahmet Aras sei in Frankreich als ausländischer Flüchtling anerkannt worden. Er selbst habe vor kurzem aus politischen Gründen aus der Türkei fliehen müssen. Die für ihn fluchtauslösenden Ereignisse werde er im Rahmen seiner persönlichen Anhörung schildern.

Bei seiner Anhörung am 24. Juli 2007 gab der Antragsteller u. a. an, er habe in den letzten eineinhalb Jahren bei seiner Schwester und seinem Onkel in ... gelebt. In dieser Zeit habe er zu seiner Ehefrau nur fernmündlichen Kontakt gehabt. Seine Ehefrau und seine drei Kinder lebten in.; sie würden von seinem Schwiegervater unterstützt. Er habe fünf Jahre die Schule besucht und danach in der Landwirtschaft gearbeitet. In ... sei er auf Baustellen und als Gelegenheitsarbeiter tätig gewesen. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Nach den Gründen seines Asylbegehrens befragt, gab der Antragsteller an, dass dort, wo er lebe, Krieg herrsche. Er sei unter Druck gesetzt worden. Der Staat habe gewollt, dass er Dorfschützer werde. Wenn er Dorfschützer geworden wäre, wären „die anderen“ gekommen und hätten seine Familie ausgerottet. In der Nähe ihres Dorfes habe es eine Militärstation gegeben. Dort hätten des Öfteren Gefechte mit der PKK stattgefunden. Wenn die PKK-ler nicht hätten gefasst werden können, seien sie belästigt worden; man habe bei ihnen nach den PKK-lern gesucht. Er habe es deshalb nicht mehr länger ausgehalten und sei nach ... gegangen. Auf Nachfrage erklärte der Antragsteller, seine Familie habe er deshalb nicht mitgenommen, weil er diese in ... nicht hätte ernähren können. Politisch sei er nicht aktiv gewesen. Auf Frage nach den Gründen seiner Ausreise erklärte der Antragsteller, er habe sich in seinem Heimatland nicht einmal in Ruhe mit seiner Familie treffen können. Er wolle in einem freien Land, in einer Demokratie leben. Auf Frage nach einem speziellen Anlass seiner Ausreise trug der Antragsteller vor, dass er vor fünf bis sechs Jahren einmal von den Militärs angeschossen und an der Wade verletzt worden sei. Auf erneute Nachfrage erklärte der Antragsteller, er habe sich auch in ... nicht mehr frei bewegen können. In seiner Heimatregion habe es Gefechte gegeben. Abschließend wies der Antragsteller noch darauf hin, dass er eine vergrößerte Leber habe und deswegen Medikamente einnehmen müsse. Er habe deswegen schon während des Militärdienstes Schwierigkeiten gehabt. Regelmäßig habe er die Tabletten in der Türkei nicht einnehmen können, da er sich dies nicht habe leisten können. Er wolle nicht zurück in die Türkei, weil er dort bestimmt festgenommen werden würde und große Probleme bekäme.

Mit Bescheid vom 30. Juli 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Antragstellers auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Das Bundesamt forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. In den Gründen des Bescheides ist im Einzelnen dargelegt, dass der Antrag des Antragstellers auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 als offensichtlich unbegründet abgelehnt werde. Aus seinem Vorbringen ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhalte oder bei Rückkehr mit politischer Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsse. Bereits sein gesamtes Verhalten mache deutlich, dass die erstrebte Erlangung einer Bleibemöglichkeit von asylfremden Motiven geprägt sei. Der Antragsteller habe erst Asyl beantragt, nachdem er durch die französischen Behörden in die Bundesrepublik Deutschland rücküberstellt und in Abschiebehäft genommen worden sei. Einem tatsächlich politischen Verfolgten hätte es sich jedoch geradezu aufdrängen müssen, im erstbesten

sicheren Herkunftsstaat die zuständigen Asylbehörden aufzusuchen, um ein Schutzgesuch vorzutragen. Bei seiner Ersteinreise in die Bundesrepublik Deutschland habe der Antragsteller jedoch ein solches Schutzgesuch nicht gestellt. Insoweit liege der Verdacht nahe, dass ein Asylantrag nur gestellt werde, um in den Genuss der aufenthaltsrechtlichen Nebenwirkungen eines solches Verfahrens zu gelangen. Abgesehen davon werde aber auch auf Grund des weiteren Sachvortrages nicht nachvollziehbar dargetan, dass er sein Heimatland auf Grund politischer Verfolgung habe verlassen müssen. So habe der Antragsteller offensichtlich verfolgungsfrei eineinhalb Jahre lang in ... gelebt und gearbeitet. Hätten die türkischen Behörden den Antragsteller wirklich gesucht, hätten sie mit Sicherheit versucht, ihn zunächst einmal bei seiner Verwandtschaft ausfindig zu machen. Dass der Antragsteller eineinhalb Jahre bei seiner Schwester in ... gelebt und gearbeitet habe, mache deutlich, dass staatlicherseits offensichtlich nicht nach ihm gesucht worden sei. Soweit der Antragsteller behauptete, die Aufforderung, Dorfschützer zu werden, habe ihn dazu veranlasst, sein Heimatland zu verlassen, führe auch dies nicht zu einem Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG. Im Falle einer Rückkehr in die Türkei sei wegen der Ablehnung des Dorfschützeramtes nicht mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen; insoweit wurde auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 24. November 2004 (OVG Münster, 508/516.80/39550) verwiesen. Auch sei es unwahrscheinlich, dass ausgerechnet Personen, die tatsächlich der Unterstützung der PKK oder deren Nachfolgeorganisationen verdächtig seien, zur Übernahme des Dorfschützeramtes aufgefordert würden. Erst recht sei die bewusste Aufnahme von Sympathisanten oder Mitgliedern kurdischer separatistischer Organisationen in den Dorfschützerdienst mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen; insoweit wurde auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 29. Juni 2001 (VG Gelsenkirchen, 508-516.80/36199) verwiesen. Soweit Betroffene durch ihre Weigerung, das Dorfschützeramt zu übernehmen, in Verdacht gerieten, mit der PKK zusammenzuarbeiten, seien zwar vorübergehende Festnahmen und Drangsalierungen durch die Jandarma bekannt geworden. Dies führe jedoch nicht zu einer landesweit ausgeweglenen Situation. Insoweit sei dem Antragsteller vielmehr zuzumuten, sich einer entsprechenden Aufforderung durch einen Wegzug zu entziehen bzw. zunächst nicht mehr an seinen Heimatort zurückzukehren. Auch eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 sei zumindest im Westen der Türkei in der Regel gewährleistet; insoweit wurde auf entsprechende obergerichtliche Rechtsprechung Bezug genommen. Schließlich führe die Weigerung, das Dorfschützeramt zu übernehmen, bei Wegzug auch nicht zur Aufnahme in eine landesweite Fahndungsliste, wie sich aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 30. Juni 1997 (VG Aachen, 514/516.80/28547) ergebe. Dass der Antragsteller eineinhalb Jahre offensichtlich unverfolgt in ... gelebt und gearbeitet habe, mache schließlich auch deutlich, dass er wegen seiner Ablehnung des Dorfschützeramtes – die Glaubhaftigkeit insoweit unterstellt – mit Verfolgungsmaßnahmen nicht habe rechnen müssen und dass er auch nicht aus aktueller Angst vor Verfolgung ausgeist sei. Auch auf Grund der allgemeinen Lage müsse der Antragsteller im Falle einer Rückkehr mit asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen nicht rechnen. Ebenfalls vermöge die Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit der Kurden in der Türkei dem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 nicht vor. Die Abschiebungsandrohung werde auf §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 AufenthG gestützt. Dieser Bescheid wurde am 31. Juli 2007 als Einschreibesendung an den Bevollmächtigten des Antragstellers zur Post gegeben.

Mit einem am 14. August 2007 per Telefax eingegangenen Schriftsatz erhob der Bevollmächtigte des Antragstellers entsprechend der dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung Klage zum Verwaltungsgericht des Saarlandes mit dem Antrag, die Antragsgegnerin unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides vom 30. Juli 2007 zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Antragstellers festzustellen.

Mit Bescheid vom 28. August 2007 forderte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antragsteller unter Abschiebungsandrohung auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. In der Begründung des Bescheides ist dargelegt, die im Bescheid vom 30. Juli 2007 unter Ziffer 4 erlassene Abschiebungsandrohung mit einmonatiger Ausreisefrist sei auf Grund eines offensichtlichen Schreibversehens in die dortige Tenorierung aufgenommen worden. Wie sich unzweifelhaft aus der Begründung des Bescheides unter Ziffer 3 ergebe, sei – korrespondierend mit der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet – eine Abschiebungsandrohung mit einer Ausreisefrist von (nur) einer Woche gewollt gewesen.

Mit am 4. September 2007 per Telefax eingegangenen Schriftsatz erhob der Bevollmächtigte des Antragstellers entsprechend der dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung Klage zum Verwaltungsgericht des Saarlandes mit dem Antrag, den Bescheid vom 28. August 2007 aufzuheben. Mit weiterem am selben Tag per Telefax beim Verwaltungsgericht des Saarlandes eingegangenen Schriftsatz beantragte der Bevollmächtigte des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der gegen den Bescheid vom 28. August 2007 gerichteten Klage anzuordnen.

Mit Beschluss vom 4. September 2007 (6 K 1116/07 - 6 L 1114/07) erklärte sich das Verwaltungsgericht des Saarlandes für örtlich unzuständig und verwies Klage- und Antragsverfahren an das örtliche zuständige Verwaltungsgericht Ansbach. Da sich für den Antragsteller weder eine Aufenthaltsverpflichtung im Sinne des § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO noch ein Wohnsitz im Sinne des § 52 Nr. 3 Satz 2 VwGO feststellen ließe, ergebe sich die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Ansbach aus § 52 Nr. 5 VwGO.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Bundesamtsakte und der in diesem Verfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Der Antrag des Antragstellers, über den gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG nach bindender Verweisung durch das Verwaltungsgericht des Saarlandes trotz fehlender örtlicher Zuständigkeit des erkennenden Gerichts (vgl. hierzu VG Ansbach, stRspr, zuletzt B. v. 3.4.2007, AN 1 K 07.30258; B. v. 3.12.1998, AN 17 K 98.34469, NVwZ 1998, 328; so auch VG Saarlouis, B. v. 17.6.2005, 1 F 3/05.A) zu entscheiden ist, hat sachlich keinen Erfolg.

Der Antrag, mit dem der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 3) des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

vom 30. Juli 2007 in der durch den Bescheid vom 28. August 2007 geänderten Fassung vom 3. Januar 2006 gerichteten Klage begehrt, ist zulässig (§ 36 Abs. 3 AsylVfG, § 80 Abs. 5 VwGO), sachlich aber nicht begründet, da entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten des Antragstellers ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Abschiebungsandrohung im Sinne des Art. 16 a Abs. 4 GG und § 36 Abs. 4 AsylVfG nicht bestehen.

Zu Recht hat das Bundesamt den auf das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkten (Asyl-)Antrag des Antragstellers als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Sachvortrag des Antragstellers ist ganz eindeutig nicht geeignet, die begehrte Feststellung zu rechtfertigen.

Gegen ihn spricht bereits – wie das Bundesamt zutreffend festgestellt hat – dass er Asylantrag nicht bereits vor seiner Weiterreise nach Frankreich, sondern erst stellte, nachdem er am 7. Juli 2007 von den französischen Behörden aufgegriffen und rücküberstellt worden war. Dass er Frankreich wegen seiner dort lebenden Verwandten, insbesondere seines dort als anerkannter Flüchtling lebenden Bruders als Zufluchtsland gewählt haben mag, kann dem im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit anerkannter Flüchtlinge nicht überzeugend entgegengehalten werden. Hinzu kommt, dass der Antragsteller bei seiner Vernehmung bei der Bundespolizeiinspektion am 9. Juli 2007 erklärte, seinen dort zunächst gestellten Asylantrag zurückzuziehen, weil er in die Türkei zurückkehren wolle. Gegen die Glaubwürdigkeit des Antragstellers spricht schließlich auch, dass er einerseits angab, Wehrdienst nicht geleistet zu haben, andererseits behauptete, schon während seines Militärdienstes gesundheitliche Probleme mit der Leber gehabt zu haben.

Dessen ungeachtet vermag auch der Sachvortrag des Antragstellers – dessen Richtigkeit insoweit zugunsten des Antragstellers unterstellt, obwohl die bewusste Aufnahme von Sympathisanten kurdischer separatistischer Organisationen in den Dorfschützerdienst nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (vgl. Auskunft vom 29.6.2001, 508-516.80/36199 – VG Gelsenkirchen) so gut wie ausgeschlossen werden kann) – die begehrte Feststellung eines in seiner Person gegebenen Abschiebeverbots i. S. d. § 60 Abs. 1 AsylVfG nicht zu rechtfertigen. Zu Recht hat das Bundesamt unter Bezugnahme auf Auskünfte des Auswärtigen Amtes und obergerichtliche Rechtsprechung dargelegt, dass der Antragsteller wegen seiner Weigerung, das Dorfschützeramt zu übernehmen, asylrelevante Maßnahmen nicht zu befürchten habe. Soweit vorübergehende Festnahmen und Drangsalierungen durch die örtliche Jandarma bekannt geworden seien, sei dem Betroffenen zuzumuten, sich dem durch Wegzug zu entziehen bzw. zunächst nicht mehr an seinen Heimatort zurückzukehren. Dass der Antragsteller vor seiner Ausreise bzw. vor seinem Aufenthalt in ... derartigen Maßnahmen ausgesetzt gewesen wäre, hat er selbst nicht behauptet. Auch wird die vom Bundesamt herangezogene Erkenntnis des Auswärtigen Amtes (vgl. Auskunft vom 30.6. 1997, 514-516.80/28547- VG Aachen), wonach die Ablehnung des Dorfschützeramts im Falle eines Wegzugs des Betroffenen nicht dazu führe, dass landesweit nach ihm gefahndet werde, durch den eineinhalbjährigen Aufenthalt des Antragstellers bei Familienangehörigen in ... nachdrücklich belegt.

Abgesehen davon, dass sich der Antragsteller nach alledem eindeutig nicht auf individuelle Abschiebeverbote i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, droht ihm auch sonst, insbesondere allein wegen seines kurdischen Volkstums bei einer Abschiebung in die Türkei dort keine politische Verfol-

gung. Hierzu und zu der dem Antragsteller im Westen und Süden seines Heimatlandes offenstehenden inländischen Fluchtalternative kann im Einzelnen analog § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden, anhand eines eingehenden Nachweises der entsprechenden Erkenntnisquellen und obergerichtlichen Rechtsprechung getroffenen Feststellungen im angefochtenen Bundesamtsbescheid Bezug genommen werden.

Auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind – wie das Bundesamt ebenfalls zutreffend dargelegt hat – im Falle des Antragstellers nicht gegeben. Das Gericht folgt auch hier den rechtsfehlerfreien Feststellungen und der Begründung des Bundesamtsbescheides vom 30. Juli 2007 und sieht von einer weiteren Darstellung der Gründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG analog). Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2007 (BVerwG 10 C 8.07) rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Auch wenn die Krankheit des Antragstellers – wie er zudem lediglich behauptet – medikamentöse Behandlung erfordert, ist diese offenbar nicht in einem Maße geboten, die der Antragsteller nicht in der Lage wäre, aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Eigenen Angaben zufolge war es dem 35-jährigen, schon seit seiner Militärzeit unter der Erkrankung leidenden Antragsteller vor seiner Ausreise aus finanziellen Gründen nicht immer möglich gewesen, sich die Medikamente zu kaufen. Er hat weder behauptet, dass es ihm unter keinen Umständen möglich gewesen wäre, die Medikamente zu kaufen, noch geltend gemacht, dass sich seine Krankheit deshalb verschlimmert hätte.

Nachdem das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat (vgl. § 30 Abs. 1 AsylVfG) durfte es dem Antragsteller nach §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 AufenthG die Abschiebung androhen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist gem. § 80 AsylVfG unanfechtbar.